

BEITRAGSORDNUNG DES DEUTSCHEN FRANCHISEVERBANDES E.V.

gültig seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2022

Assoziierte Mitglieder sowie Vollmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäß der nachfolgenden Umsatz- und Beitragstabelle:

Umsatz in Mio. Euro/p.a.			Euro
bis	-	10	2.500
10	-	20	3.500
20	-	40	6.000
40	-	60	9.000
60	-	100	12.000
über	-	100	15.000

Bemessungsgrundlage ist der von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigte, der Systemzentrale gemeldete Gesamtnettoumsatz der franchisierten Betriebe im vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Liegt dem Franchiseverband bis zum 1. Januar keine Umsatzmeldung vor, erfolgt die Beitragsberechnung zunächst eine Beitragsstufe über der des Vorjahres. Bei Aufnahme nach diesem Termin hat die Umsatzmeldung unmittelbar nach Bestätigung der Aufnahme zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Beitragsberechnung zunächst aufgrund der höchsten Beitragsstufe.

Die Kosten des „Systemchecks“ werden nicht auf die Mitgliedsbeiträge angerechnet.

Assoziierte Experten oder Berater mit Mitgliedsstatus zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2.000 € sowie für jeden weiteren Ansprechpartner ihrer Kanzlei/Firma, der dem Franchiseverband als assoziierter Experte oder Berater mit Mitgliedsstatus angehört, einen zusätzlichen Jahresbeitrag in Höhe von 1.000 €.

Förderer mit Mitgliedsstatus zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 2.000 €.

Betreibt ein Mitglied mehrere Franchisekonzepte, richtet sich der Jahresbeitrag für alle Konzepte nach der für sie jeweils gültigen Beitragsstufe oder wahlweise auf Antrag für ein Konzept nach der höchsten Beitragsstufe und für jedes weitere Konzept nach der jeweiligen niedrigsten Beitragsstufe.

Gehören mehrere Mitgliedsunternehmen einer Unternehmensgruppe an, richtet sich der Jahresbeitrag für jedes einzelne Unternehmen jeweils nach der gültigen Beitragsstufe oder wahlweise auf Antrag aller Unternehmen für ein Unternehmen nach der höchsten Beitragsstufe und für jedes weitere Unternehmen nach der jeweils niedrigsten Beitragsstufe. Für den Begriff der Unternehmensgruppe gelten die Bestimmungen der §§ 15 ff Aktiengesetz entsprechend.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig, bei Aufnahme nach diesem Termin sofort nach Rechnungsstellung.

Mit Stellung des Aufnahmeantrags wird eine einmalige Bearbeitungspauschale in Höhe von 500 € fällig.

Die Gültigkeit dieser Beitragsordnung beginnt mit dem 1. Januar 2023.